

**NÄHE
IST
UNSERE
STÄRKE**

**Brief für Jugend- und
Auszubildendenvertretungen
im öffentlichen Dienst**

Kandidieren zur JAV – auch das noch?!



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Du denkst darüber nach, in der JAV mitzuarbeiten und deshalb bei der anstehenden Wahl zu kandidieren? Hut ab! Denn bereits die Überlegung, Dich zusätzlich zu Ausbildung oder Beruf zu engagieren, zeigt, dass Dir klar ist, dass sich die konkreten **Arbeitsbedingungen in Deiner Dienststelle nur dann verbessern werden, wenn sich jemand dafür einsetzt**. Und dass dieser Jemand nicht immer nur die anderen sein können. Hier erfährst Du, was es rund um eine Kandidatur zu wissen gilt und was Dich im Falle Deiner Wahl erwarten würde. Übrigens – auch wenn es nicht gleich ins Auge sticht: Die Mitarbeit in der JAV trägt genau wie die Mitarbeit im Personalrat viel zu Deiner **eigenen persönlichen und beruflichen Entwicklung** bei. Aber dazu später mehr.

Warum überhaupt JAV?

Es gibt doch schon den Personalrat ...

Richtig, der Personalrat vertritt – auch – die Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden. Aber: Im Personalrat sind sehr häufig nur ältere Beschäftigte, deren Draht zu den jungen Leuten in der Dienststelle nicht immer der beste ist und die an den Problemen der Jungen – jedenfalls mehrheitlich – einfach nicht nah genug dran sind. Deshalb hat der Gesetzgeber eine spezielle Vertretung – die JAV – dazu berufen, sich ausschließlich den besonderen Interessen der Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Beschäftigten in der Dienststelle zu widmen. Und deshalb ist die JAV dafür da, im Personalrat klar zu machen, **wo die Probleme der Auszubildenden ganz konkret liegen**. Da Deine Ausbildung noch nicht lange zurückliegt oder sogar noch andauert, kannst Du besser als andere beurteilen, woran es hapert und wie die Ausbildungsbedingungen in der Dienststelle verbessert werden können. Und ein junger Mensch wie Du kann meistens schneller und besser Kontakt zu den Jugendlichen und Auszubildenden herstellen und wird dort auf offenere Ohren stoßen.

Was kann ich in der JAV denn bewirken?

Die JAV kann z.B. Umfragen bei den jungen Beschäftigten durchführen, Versammlungen abhalten und Arbeitsplätze begehren – und dann dafür sorgen, dass die hier gesammelten Themen im Personalrat auf den Tisch kommen. Denn die JAV kann erzwingen, dass eine Angelegenheit auf die Tagesordnung des Personalrats gesetzt und dort behandelt wird. Und sie kann gegen einen Beschluss des Personalrats ihr Veto einlegen, wenn sie meint, dass dieser die Interessen der Auszubildenden beeinträchtigt. Im Bereich der Berufsbildung liegt ein Schwerpunkt der Aufgaben: Die JAV kann **Maßnahmen beantragen** z.B. hinsichtlich der Ausbildungspläne, Ausbildungsmethoden und -mittel sowie hinsichtlich der Person des Ausbilders (Lorenzen u.a., a.a.O., § 61 Rn. 13) und, besonders wichtig, sie kann sich **für die Übernahme von Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis einsetzen**. Weitere Themen sind u.a. Arbeitsschutz für die Auszubildenden, Maßnahmen im Bereich Arbeitszeit, Freizeit und Urlaub – eben alles, was den Jugendlichen und Auszubildenden dient. Das Spielfeld für Deine Ideen ist groß.

Und was bringt MIR ein Mandat in der JAV?

Viel! Durch die Mitarbeit in der JAV und natürlich auch die im Personalrat kannst Du **wertvolle Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, die Dich in Deiner persönlichen und beruflichen Entwicklung weiterbringen**. So erhältst Du Kenntnisse im Personalvertretungsrecht, Beamtenrecht, Arbeitsrecht sowie Kenntnisse etwa im Jugendarbeitsschutz und der Berufsbildung. Als Mitglied einer dbb-Mitgliedsgewerkschaft wirst Du darüber hinaus auch auf der gewerkschaftlichen Schiene unterstützt und geschult, nicht nur fachlich, sondern auch z.B. in Rhetorik. Du gewinnst Einblick in die Verhältnisse der Dienststelle im Speziellen und des öffentlichen Dienstes im Allgemeinen. Und: Du hast bei verschiedensten Gelegenheiten die Möglichkeit zum Austausch mit anderen engagierten Beschäftigten, „kommst herum“, etwa bei Schulungen, so dass Du auch **„über den Tellerrand“ blicken** und jenseits des üblicherweise engeren Kontaktkreises Ansichten erfahren, Einsichten gewinnen und **Kontakte knüpfen** kannst. In den Sitzungen der JAV, aber auch bei der Teilnahme an den Personalratssitzungen oder dem Monatsgespräch mit dem Dienststellenleiter, erlebst Du zudem **Verhandlungs- und Diskussionsführung live**. Du lernst, **Deinen Standpunkt argumentativ zu untermauern und ihn auch gegenüber Gegenargumenten zu vertreten**, Du gewinnst **Sicherheit beim Auftreten** in größeren Diskussionsrunden – was nicht nur bei späteren Bewerbungssituationen von Vorteil ist.

Aber ich werde doch sowieso nicht übernommen ...

Ein Grund mehr: Wenn überhaupt ein freier geeigneter Arbeitsplatz in der Dienststelle vorhanden ist und Deine Leistungen nicht schlechter als die anderer Bewerber sind, hast Du als (ehemaliges) JAV-Mitglied im Arbeitnehmerverhältnis nämlich nach § 9 BPersVG ebenso wie nach allen Landespersonalvertretungsgesetzen **Anspruch darauf, in ein unbefristetes Vollzeitarbeitsverhältnis übernommen zu werden** (mehr dazu im dbb-Personalratsbrief „Weiterbeschäftigungsanspruch“ auf der Website des dbb).

Das ist mir alles zu kompliziert ...

Viele Beschäftigte, junge, genauso übrigens aber auch ältere, die sich für eine Mitarbeit in JAV oder Personalrat interessieren, scheuen vor einer Kandidatur letztlich doch zurück, weil sie **glauben, den Anforderungen vielleicht nicht zu genügen**. Nicht selten findet man diffuse Ängste und Vorurteile wie etwa neben dem Mandat in der JAV **nicht genügend Zeit für die Ausbildung** zu haben, ein Mandat in der JAV oder im Personalrat sei mit **finanziellen Einbußen** verbunden, vielleicht sogar mit einem **„Kariereknick“**, eine Kandidatur oder die Mandatsausübung werde vom Dienststellenleiter oder Vorgesetzten mit einer **schlechten Beurteilung** quittiert, es bleibe **keine Freizeit** mehr übrig.

Keine Bange! Diese Ängste sind nicht berechtigt: Dein Dienst-/Arbeitsverhältnis wird durch die Übernahme

eines Mandates in der JAV oder im Personalrat nicht berührt – weder rechtlich noch tatsächlich (BVerwG v. 8.11.1963, PersV 1964, 18). Damit Du Dein Amt unabhängig und effektiv wahrnehmen kannst, hat der Gesetzgeber einen umfassenden Schutz geschaffen. Und mehr noch: Er sorgt – neben Deiner Gewerkschaft – dafür, dass Du den „**Job**“ qualifiziert ausüben kannst und dabei, wie bereits beschrieben, auch noch **Kompetenzen erwirbst, die für Dein berufliches Fortkommen nützlich sind**. Im Einzelnen:

Reichen meine Kenntnisse denn aus?

Niemand geht davon aus, dass Du schon alles weißt, wenn Du in der JAV beginnst. Alles, was Du wissen musst, wirst Du im Laufe der Zeit in der JAV, im Personalrat, bei Schulungen oder bei Deiner Gewerkschaft lernen. Auch hier gilt: **Learning by doing**.

So hat jedes neu gewählte JAV-Mitglied Anspruch darauf, eine in der Regel einwöchige **Grundschulung** zu besuchen – und zwar unter Freistellung vom Dienst und Weiterzahlung der Bezüge/des Arbeitsentgeltes; auch die Schulungs-/Reise- und Unterbringungskosten trägt die Dienststelle. Falls erforderlich, sind weitere Schulungen unter denselben Bedingungen möglich. Hier lernst Du neben den speziellen Vorschriften für die JAV das **Personalvertretungsrecht** kennen, solche des **Jugendarbeitsschutzes** und der **Berufsbildung**, aber auch Grundzüge des **Arbeits- bzw. Beamtenrechts**. Als erstmals gewähltes JAV-Mitglied darfst – nicht musst – Du darüber hinaus bis zu drei Wochen unter Freistellung vom Dienst und Fortzahlung der Bezüge/des Arbeitsentgeltes an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung teilnehmen, die von der Bundeszentrale für **politische Bildung** als geeignet anerkannt wurde. Schulungs-/Reise- und Übernachtungskosten müsstest Du hier allerdings selbst tragen. Hier kannst Du etwas für Deine politische Bildung tun. Außerdem erhältst Du über Deine Ansprechpartner bei Deiner Fachgewerkschaft und/oder über den dbb **Informationsmaterial** über Deine Aufgaben, Rechte und Pflichten als JAV-Mitglied und über Deine persönliche Rechtsstellung, tauschst Dich regelmäßig mit erfahrenen JAV-/Personalratsmitgliedern aus und **wächst so langsam in das Amt hinein**. Hast Du Fragen zu Deiner JAV-Tätigkeit, kannst Du Dich an Deine erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in JAV und Personalrat, an Deine Fachgewerkschaft, an andere JAV-Mitglieder im Online-Forum des dbb oder ggf. auch direkt an dbb oder dbb wenden – und erhältst qualifizierte Antworten.

Außerdem kannst Du mit Deiner Gewerkschaft besprechen, **welcher Listenplatz** für Dich passen würde – ein Platz weiter hinten, um nur als Ersatzmitglied herangezogen zu werden? Ein vorderer, weil Du die Möglichkeiten eines JAV-Mandates voll ausnutzen willst – für Dich selbst und die anderen?

Stopp – schadet ein JAV-Mandat nicht meiner beruflichen Entwicklung?

Nein, Du darfst wegen Deiner Tätigkeit in der JAV **nicht benachteiligt** (allerdings auch nicht begünstigt) werden, vor allem nicht, wie es ausdrücklich in § 8 BPersVG steht, in Deiner beruflichen Entwicklung. **Jede Zurücksetzung oder Schlechterstellung** gegenüber anderen Personen in vergleichbarer Situation, egal ob beabsichtigt oder nicht, **ist verboten** (BVerwG v. 1.2.2010, ZfPR online 3/2010, 8). Die Tätigkeit in der JAV unterliegt auch **nicht der dienstlichen Beurteilung**, denn als JAV-Mitglied führst Du Dein Amt unabhängig und frei von Weisungen – sowohl von Vorgesetzten als auch seitens der JAV und des Personalrats.

Muss ich Geld und Freizeit in das JAV-Mandat investieren?

Nein. Das Gesetz schützt JAV-Mitglieder in ihrem ehrenamtlichen Engagement für die Beschäftigten der Dienststelle, damit sie **keine wirtschaftlichen Nachteile** erleiden. Sie nehmen ihre **Aufgaben während ihrer Dienst-/Arbeitszeit** wahr und erhalten dafür Dienst-/Arbeitsbefreiung, die arbeitszeitrechtlich wie Dienst behandelt wird (BVerwG v. 30.1.1986, ZBR 1986, 307). Eine Minderung der Dienstbezüge/des Arbeitsentgeltes mit allen Bestandteilen tritt deshalb nicht ein (§ 46 Abs. 2 Satz 1 BPersVG), als JAV-Mitglied erhältst Du nach dem sog. Lohnausfallprinzip vielmehr dasselbe Entgelt, das Du erhalten hättest, wenn Du während der Dienst-/Arbeitsbefreiung gearbeitet hättest.

Wärest Du als JAV-Mitglied ausnahmsweise doch einmal **außerhalb Deiner persönlichen Arbeitszeit** in Sachen JAV unterwegs, weil etwa eine Sitzung oder eine Schulung länger dauert, so würdest Du **Freizeitausgleich** in entsprechendem Umfang erhalten. Allerdings ist dies bei Reisezeiten, etwa Anreise zur Schulung an einem Sonntag, anders, wenn diese nicht in die regelmäßige Arbeitszeit fallen – wie bei allen anderen Beschäftigten aber auch.

Ich habe keine Lust, mich mit dem Arbeitgeber oder anderen Mandatsträgern zu streiten und meinen Arbeitsplatz zu gefährden ...

Das müsstest Du auch nicht. Nach dem Willen des Gesetzgebers und der allermeisten Dienststellenleiter und Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Personalratsmitglieder geht es um „**vertrauensvolle Zusammenarbeit** zum Wohle der Dienststelle und ihrer Beschäftigten“. Es geht um **sachliche Zusammenarbeit frei von Parteipolitik, um gute Ideen und Wahrnehmung von Verantwortung**. Dass hierbei die Meinungen auch unterschiedlich sein können, versteht sich. Aber meistens finden Dienststellenleiter und JAV/Personalrat Kompromisse, mit denen beide Seiten leben können. Können inhaltliche Differenzen einmal nicht im Kompromissweg beigelegt werden, werden sie in einem eigens vom

Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Einigungsverfahren ausgetragen, manchmal durch die Gerichte entschieden. Schließlich: Ob der Umgang mit Mandatsträgern der gewerkschaftlichen Konkurrenz ein freundschaftlicher oder zumindest sachlich-konstruktiver ist, hängt weitgehend von Dir selbst ab. Jedes JAV-Mitglied, gleich welcher Gewerkschaftsangehörigkeit, ist für dieselbe Aufgabe und nur für diese berufen, nämlich die **objektive und neutrale Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen und Auszubildenden der Dienststelle**. Für den Fall, der der Ausnahmefall ist, dass die Auseinandersetzung einmal heftiger wird, sei es wegen persönlicher Differenzen, sei es wegen unvereinbarer Gegensätze in der Sache, die auch das persönliche Verhältnis belasten, stellt der Gesetzgeber Dich unter einen umfassenden Schutz ...

... als **Wahlbewerberin/Wahlbewerber ab Einleitung der Wahl und Aufstellung eines ordnungsgemäßen, nicht von vornherein ungültigen Wahlvorschlags**, auf dem Du mit Deiner Zustimmung als Kandidatin/Kandidat für die JAV aufgeführt bist. Dies gilt **während des gesamten Wahlkampfes bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses und auch danach** noch weitere sechs Monate, wenn Du nicht gewählt worden bist. So ist ausreichend Zeit zur Abkühlung einer wegen eventueller Kontroversen mit dem Dienststellenleiter aufgeheizten Atmosphäre. Darüber hinaus bist Du während der gesamten Dauer der Kandidatur, also von der Einreichung des Wahlvorschlags an bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses, **vor Versetzungen, Umsetzungen mit Dienstortwechsel und Abordnungen geschützt**. Diese Maßnahmen sind gegen Deinen Willen nur möglich, wenn sie mit Blick auf schwerwiegende dienstliche Belange unvermeidbar sind (siehe im Einzelnen § 24 Abs. 1, § 47 Abs. 1, Abs. 2, § 62 BPersVG, §§ 15, 16 KSchG). **Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung** – damit sind Beschäftigte gemeint, die meist bei mehreren Dienststellen nach Weisung der Stammbehörde, die die Einstellung verfügt und die Ausbildung im Einzelnen regelt, tätig sind (Ilbertz/Widmaier/Sommer, BPersVG, § 47 Rn. 52) – werden über das **allgemeine Behinderungsverbot** des § 8 BPersVG geschützt.

... als **gewähltes JAV-Mitglied**: wirst Du gewählt, setzt sich der **besondere Kündigungsschutz** nahtlos fort, d.h. ordentliche Kündigungen sind gar nicht, außerordentliche nur erschwert möglich. Der Schutz vor ordentlichen Kündigungen gilt sogar nach Deinem Ausscheiden aus der JAV noch ein ganzes Jahr weiter. Außerdem darfst Du als JAV-Mitglied während Deiner gesamten Amtszeit nur dann **versetzt, abgeordnet oder umgesetzt** werden, wenn dies auch mit Blick auf Deine JAV-Mitgliedschaft **aus wichtigen Gründen dringend geboten** ist. Für Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung gilt auch hier anderes: Die Vielseitigkeit der Ausbildung und die in diesem Zusammenhang erforderlichen termingerechten Wechsel haben Vorrang vor der JAV-Tätigkeit; die hierzu notwendigen Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen unterliegen also keinen Beschränkungen. Kündigungen scheiden bei Beamten ohnehin aus.

Wie geht es weiter, wenn ich mich tatsächlich für eine Kandidatur entscheide?

Wende Dich an den Vertrauensmann/die Vertrauensfrau Deiner Fachgewerkschaft in Deiner Dienststelle. Denn Du musst „Deinen“ Wahlkampf nicht allein führen. **Deine Fachgewerkschaft** hat ein Wahlkampfkonzept und nimmt Dich „**bei der Hand**“. Sie wird mit Dir Gespräche zur Stärkung Deines Selbstvertrauens führen, Dir spezielle Schulungen für Wahlbewerber empfehlen, Dir Tipps geben und dabei helfen, Dich in der Dienststelle als Kandidatin/Kandidat optimal zu präsentieren, und Dich in ihre Wahlkampagne einbinden.

Und nicht nur für alle mit Deiner Kandidatur zusammenhängenden Fragen, sondern natürlich genauso für alle Angelegenheiten, in denen Du als **gewähltes JAV-Mitglied** Rat suchst, Schulungen brauchst oder Tipps wünschst, stehen Dir **Deine Fachgewerkschaft und der dbb als Dachorganisation** zur Seite. Und wenn doch einmal Probleme auftreten, ziehen wir auch das mit Dir durch. Denn als Mitglied einer dbb Gewerkschaft genießt Du Rechtsschutz.

Ach ja – darf ich denn überhaupt kandidieren?

Wählbar zur JAV ist grundsätzlich jeder Beschäftigte der Dienststelle, der am Wahltag noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, also **noch 25 Jahre alt** ist. Wahlberechtigung zur JAV ist nicht erforderlich. Ein 25-jähriger Beschäftigter kann also auch kurz vor seinem 26. Geburtstag durchaus noch kandidieren. **Auch wenn er seine Ausbildung bereits abgeschlossen hat**. Und gleichgültig, wie lange er schon der Dienststelle oder dem öffentlichen Dienst überhaupt angehört.

Also: Geh es an. Zwei Jahre in der JAV können sich lohnen – für Dich und die anderen.

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Ob bzw. inwieweit sie auch auf das jeweilige Landespersonalvertretungsrecht anwendbar sind, muss im Einzelfall geprüft werden.

Stand: 8/2013



Herausgegeben
von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin